



ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn  An alle Clearing Center  per E-Mail	Dienstsitz Frankfurt am Main Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt  Bearbeitet von: RA Riesler  Tel. 0800/8007-545-1 Fax +49 (0) 69/20971-584 servicedesk@itzbund.de  24.01.2025
--	--

**Betreff: ATLAS – Info 0714/25**

Bezug

GZ: **06010302#0015#0714 – 0714/2025** (bei Antwort bitte angeben)

## ATLAS – Einfuhr:

### TARIC/EZT - Warenverkehr mit Chile – Neues Interims- Handelsabkommen ab 01.02.2025 anwendbar

Die Europäische Union und Chile haben ein Interims-Handelsabkommen\* abgeschlossen, das mit maßgebendem Zeitpunkt ab **01.02.2025** in Kraft treten wird. Für die Beantragung von Zollpräferenzmaßnahmen für Waren mit Ursprung in Chile gelten ab diesem Zeitpunkt neue Unterlagenerfordernisse.

Im IT-Verfahren ATLAS können auf der Grundlage des Interim-Handelsabkommens folgende Unterlagencodierungen als präferenzbegründend ab 01.02.2025 angemeldet werden:

- **U123** Erklärung zum Ursprung (Artikel 3.17 Absatz 5 Buchstabe a des Interimshandelsabkommens EU-Chile),
- **U124** Erklärung zum Ursprung für mehrere Lieferungen identischer Erzeugnisse (Artikel 3.17 Absatz 5 Buchstabe b des Interimshandelsabkommens EU-Chile) oder

- **U125** Gewissheit des Einführers (Artikel 3.19 des Interimshandelsabkommens EU-Chile).

Ein Nachweis der Direktbeförderung ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

Die Präferenzunterlagen des bisherigen Abkommens (**N954 und N864**) werden ab dem 01.02.2025 durch das IT-Verfahren ATLAS nicht mehr präferenzbegründend anerkannt.

Die EU-Kommission weist auf Folgendes hin:

Bei der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr werden beim Beantragen von Präferenzzollsätzen für Waren mit Ursprung in Chile ab 01.02.2025 die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 (Unterlagencodierung N954) und die Erklärung auf der Rechnung (Unterlagencodierung N864), die gemäß des bisherigen Assoziierungsabkommens EU – Chile ausgestellt wurden, **nicht** mehr anerkannt. In diesen Fällen wird das IT-Verfahren ATLAS den Präferenzzollsatz nicht anwenden.

Etwaige Anträge auf Gewähren eines Präferenzzollsatzes können auf der Grundlage einer ab 01.02.2025 (nachträglich) ausgefertigten „Erklärung zum Ursprung“ oder der „Gewissheit des Einführers“ gestellt werden.

Dieses gilt auch für Waren mit chilenischem Ursprung, die sich am 01.02.2025 in einem Versandverfahren, in der vorübergehenden Verwahrung, im Zolllagerverfahren oder in Zollfreigebieten befinden (siehe Fachmeldung vom 13.01.2025 auf zoll.de).

\* Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile, Amtsblatt der EU L 2024/2953 vom 20.12.2024 und Amtsblatt der EU L 2025/67 vom 13.01.2025

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.